

II-14178 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl.21.891/75-2/94

1010 Wien, den 28. Juni 1994

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

--

Klappe: --

6496 IAB

1994 -06- 29

zu 6575/J

B e a n t w o r t u n g

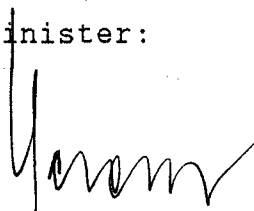
der Anfrage der Abgeordneten Haigermoser, Dolinschek,
Haller an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Information der GSVG-Zusatzversicherten
über Änderungen (Nr. 6575/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Ich habe eine gleichlautende Anfrage der Abgeordneten
Haigermoser, Dolinschek, Nr. 6417/J, am 6.6.1994 unter der
Zl.21.891/60-2/94 beantwortet. Ich verweise auf diese Beantwor-
tung.

Beilage

Der Bundesminister:



Nr. 657513

1994-05-04

BEILAGE

ANFRAGE

der Abgeordneten Haigermoser, Dolinschek, Haller
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Information der GSVG-Zusatzversicherten über Änderungen

Die für die Rentabilität der Zusatzversicherung für den einzelnen freiwillig Versicherten entscheidenden Bedingungen werden durch die Satzung festgelegt. Die Zusatzversicherten wurden von den letzten Änderungen (Verkürzung der Anspruchsberechtigung für einen Krankheitsfall auf die Hälfte und Anhebung der Beiträge um 10 %), nur über die Zeitung "Sozialversicherung aktuell" informiert, in der allerdings lediglich die Konditionen der Zusatzversicherung im allgemeinen dargestellt, nicht aber die schon Versicherten ausdrücklich und übersichtlich auf die erfolgten Änderungen hingewiesen wurden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Halten Sie die Praxis der SVA der gewerblichen Wirtschaft für zufriedenstellend, die freiwillig nach GSVG Zusatzversicherten nur relativ versteckt von wesentlichen Änderungen der Versicherungsbedingungen zu informieren?
2. Wenn ja, meinen Sie nicht, daß es den freiwillig Zusatzversicherten damit in einer für eine selbstverwaltete Organisation – die daher die Interessen ihrer Versicherten, und nicht ihre eigenen im Auge behalten sollte – unwürdigen Weise erschwert wird, über die für sie besten Zusatzversicherung zu entscheiden?
3. Werden Sie die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft dazu auffordern, in Hinkunft die freiwillig Zusatzversicherten ausdrücklich von Änderungen zu informieren?
4. Wenn nein, warum nicht?

Wien, am 4. Mai 1994